

Vollständigkeit der Unterlagen

1. Rechtsgrundlage:

Gemäß § 15 Abs. 10 GBRG ist ein/e Berufsangehörige/r von der Registrierungsbehörde in das Gesundheitsberuferegister einzutragen, wenn er/sie die Erfordernisse gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt. Die berufliche Tätigkeit darf bereits mit Antragstellung und **Vorlage der vollständigen Unterlagen** gemäß Abs. 1a aufgenommen werden. Personen, die ihre Berufstätigkeit unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung aufnehmen wollen, können ihren Qualifikationsnachweis binnen einer Woche nachreichen.

Die gemäß § 15 Abs. 1a GBRG vorzulegenden Unterlagen sind folgende Personal- und Ausbildungsnachweise:

1. Nachweis der Identität,
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. Nachweis des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts,
4. Qualifikationsnachweis entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften,
5. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit,
6. Nachweis der gesundheitlichen Eignung und
7. erforderlichenfalls Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Registrierungsbehörden haben die vorgelegten Nachweise zu dokumentieren.

2. Originale und Übersetzungen:

Original oder beglaubigte Kopien

(siehe *Anlage 1 „Antragstellung“*):

Die Nachweise gemäß Z 4 bis 7 sind bei persönlicher Einbringung des Antrages **im Original oder in beglaubigter Kopie** vorzulegen.

Im Rahmen des Onlineverfahrens sind diese Nachweise nur dann im Original oder in beglaubigter Kopie nach Aufforderung der Registrierungsbehörde vorzulegen, wenn Zweifel an der Echtheit der Urkunden bestehen.

Besonderheiten zum Qualifikationsnachweis siehe Punkt 6.

Übersetzung:

Sofern die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind diese auch in Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidete/n Übersetzer/in vorzulegen.

3. Wann liegt die Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen vor?

Die Überprüfung, ob die vollständigen Unterlagen vorgelegt wurden und damit die Rechtswirkung des § 15 Abs. 10 letzter Satz GBRG (Aufnahme der Tätigkeit) eintritt, besteht in einer **formalen Prüfung** der Vorlage der in Abs. 1a genannten Nachweise, wobei diese auch im Hinblick auf ihre **Plausibilität** zu prüfen sind. Sofern diese Zweifel offen lassen, kann die Vollständigkeit nicht bestätigt werden und die berufliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen werden.

Sofern und soweit die Vorlage von Originalen bzw. beglaubigten Kopien vorgesehen ist, kann die Vollständigkeit bei Zweifelsfreiheit über dessen Inhalt auch bei Vorlage einer einfachen **Kopie** des jeweiligen Nachweises gemäß § 15 Abs. 10 letzter Satz GBRG bestätigt werden,

Eine Eintragung in das Register erfolgt erst bei Vorlage der Originale bzw. beglaubigten Kopien, sofern und soweit diese vorgesehen sind.

4. Identität, Staatsangehörigkeit (§ 15 Abs. 1a Z 1 und 2):

Im Rahmen der Prüfung der Identität sind auch das Alter (siehe *Anlage 7 „Eigenberechtigung/Entscheidungsfähigkeit“*), die Unterschrift und das Foto zu überprüfen.

5. Hauptwohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt (§ 15 Abs. 1a Z 3):

§ 15 Abs. 7 GBRG sieht die Möglichkeit vor, von der Vorlage des Nachweises des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts abzusehen und diese durch eine Abfrage des Zentralen Melderegisters durch die Registrierungsbehörden zu ersetzen.

6. Qualifikationsnachweis (§ 15 Abs. 1a Z 4):

Siehe *Anlage 3 „Qualifikationsnachweise“*

Im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit wäre zu verifizieren, ob ein Qualifikationsnachweis (österreichisches Diplom/Zeugnis/Bachelorurkunde bzw. Anerkennungsbescheid) im jeweiligen Beruf vorliegt.

Gemäß § 15 Abs. 6 dritter Satz GBRG ist die Vorlage des Qualifikationsnachweises im Original oder in beglaubigter Kopie nicht erforderlich, sofern

1. der Qualifikationsnachweis im Rahmen eines EWR-Anerkennungsverfahrens oder Berufszulassungsverfahrens durch das BMGF geprüft worden ist oder
2. der Qualifikationsnachweis gemäß § 15 Abs. 8 zweiter Satz durch die Ausbildungseinrichtung der Gesundheit Österreich GmbH übermittelt wurde oder
3. es sich um einen Qualifikationsnachweis handelt, der im Bildungsstandregister gemäß Bildungsdokumentationsgesetz enthalten ist und der über die technische Infrastruktur des BMGF im Wege der elektronischen Einsicht überprüft werden kann (Auskunftserteilung durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ mittels Webservice mit Zustimmung des/der BA).

Für die Fälle der Z 2 und 3 werden erst später die technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Für Personen, die ihre Berufstätigkeit unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung aufnehmen wollen, besteht die Möglichkeit der Vorlage des Qualifikationsnachweises innerhalb einer Woche (§ 15 Abs. 10 dritter Satz GBRG). Voraussetzung für die Vollständigkeit ist in diesem Fall zumindest eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss durch die Ausbildungseinrichtung.

Für Personen die einen Anerkennungsbescheid (EWR-Anerkennung, Nostrifikation) im gehobenen Dienst für GuK mit der Vorschreibung von Auflagen haben, besteht die Möglichkeit der auf 2 Jahre befristeten Berufsausübung in der Pflegeassistenten.

Im Fall, dass bei im Ausland erworbenen Qualifikationen die Anerkennung in Österreich noch nicht erfolgt ist, sollte die Behörde im Rahmen der Manuduktionspflicht anregen, den Antrag zunächst zurückzuziehen und nach positiv abgeschlossener Anerkennung (EWR-Anerkennung bzw. Nostrifikation einschließlich erfolgreiche Absolvierung von vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen) diesen neuerlich zu stellen. Andernfalls müsste angesichts der Entscheidungsfrist und dem Fehlen einer Rechtsgrundlage für ein Aussetzen des Verfahrens der Antrag abgewiesen werden.

7. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (§ 15 Abs. 1a Z 5):

Gemäß § 15 Abs. 3 GBRG sind zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit

- eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis und
- eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis, sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaats vorsehen,

jenes oder jener Staaten, in dem bzw. in denen sich der/die Berufsangehörige in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als sechs Monate aufgehalten hat, vorzulegen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist im Sinne des § 15 Abs. 10 zweiter Satz GBRG nicht bloß durch Vorlage der genannten Bescheinigungen erbracht, sondern nur wenn diese keine Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit offen lassen, d.h. keine Einträge in der (Disziplinar)Strafregisterbescheinigung.

Sofern die Bescheinigung(en) Informationen enthalten, die Zweifel am Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit begründen und damit eine inhaltliche Prüfung derselben erfordern (siehe *Anlage 4 „Prüfung der Vertrauenswürdigkeit“*), kann nicht vom vollständigen Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ausgegangen werden.

In diesem Fall darf die berufliche Tätigkeit (noch) nicht gemäß § 15 Abs. 10 zweiter Satz GBRG aufgenommen werden.

8. Nachweis der gesundheitlichen Eignung (§ 15 Abs. 1a Z 6):

Gemäß § 15 Abs. 4 GBRG ist zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als drei Monate sein darf.

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist im Sinne des § 15 Abs. 10 zweiter Satz GBRG nicht bloß durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erbracht, sondern nur wenn dieses keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung offen lässt, d.h. von einem/einer **Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt/-ärztin für Innere Medizin** ausgestellt ist und keine gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen anführt.

Sofern das ärztliche Zeugnis Informationen enthält, die Zweifel am Vorliegen der gesundheitlichen Eignung begründen und damit eine inhaltliche Prüfung derselben erfordern (siehe *Anlage 5 „Prüfung der gesundheitlichen Eignung“*), kann nicht vom vollständigen Nachweis der gesundheitlichen Eignung ausgegangen werden.

In diesem Fall darf die berufliche Tätigkeit (noch) nicht gemäß § 15 Abs. 10 zweiter Satz GBRG aufgenommen werden.

9. Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 15 Abs. 1a Z 7):

Gemäß § 15 Abs. 5 iVm Abs. 2 Z 7 GBRG sind die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache **nur** in jenen Fällen nachzuweisen („erforderlichenfalls“), in denen sich diese nicht aus den vorgelegten Personal- und Ausbildungsnachweisen oder dem Lebens- und Berufsweg ergeben. Dies trifft insbesondere bei einem Schul- bzw. Ausbildungsabschluss bzw. mindestens einjähriger Berufserfahrung in einem deutschsprachigen Land (Ö, D, CH, Südtirol) zu.

In jenen Fällen, in denen ein Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich ist, sind Zeugnisse über die erfolgreich absolvierte Sprachprüfung des geforderten Sprachniveaus vorzulegen.

Sofern der Lebens- und Berufsweg bzw. die vorgelegten Sprachzeugnisse Zweifel am Vorliegen der Kenntnisse der deutschen Sprache begründen, hat eine inhaltliche Prüfung derselben zu erfolgen (siehe *Anlage 6 „Prüfung der Deutschkenntnisse“*) und es kann nicht vom vollständigen Nachweis ausgegangen werden.

In diesem Fall darf die berufliche Tätigkeit (noch) nicht gemäß § 15 Abs. 10 zweiter Satz GBRG aufgenommen werden.

Über das Vorliegen der vollständigen Unterlagen und damit die Berechtigung zur Aufnahme der beruflichen Tätigkeit (vorläufige Berechtigung zur Berufsausübung) wird von der Registrierungsbehörde eine Bestätigung ausgestellt.